



- Beschlusskammer 6 -

Beschluss

Az.: BK6-13-200

In dem Verwaltungsverfahren

zur Festlegung von Datenaustauschprozessen im Rahmen eines Energieinformationsnetzes (Strom)

unter Beteiligung

E.ON Global Commodities SE, Holzstraße 6, 40221 Düsseldorf,
vertreten durch den Vorstand,

- Beteiligte zu 1 -

E.ON Kraftwerke GmbH, Tresckowstraße 5, 30457 Hannover,
vertreten durch die Geschäftsführung,

- Beteiligte zu 2 -

RWE Power AG, Huysenallee 2, 45128 Essen,
vertreten durch den Vorstand,

- Beteiligte zu 3 -

TIWAG Tiroler Wasserkraft AG, Eduard-Wallnöfer-Platz 2, 6020 Innsbruck,
vertreten durch den Vorstand,

- Beteiligte zu 4 -

EnBW Trading GmbH, Durlacher Allee 93, 76131 Karlsruhe,
vertreten durch die Geschäftsführung,

- Beteiligte zu 5 -

EnBW Erneuerbare und Konventionelle Erzeugung AG, Schelmenwasenstraße 15,
70567 Stuttgart, vertreten durch den Vorstand,

- Beteiligte zu 6 -

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann,

durch den Vorsitzenden Matthias Otte,
die Beisitzerin Dr. Kathrin Thomaschki
und den Beisitzer Jens Lück

am 16.04.2014 beschlossen:

1. Die Übermittlung von Kraftwerkseinsatzplanungsdaten zwischen den Betreibern von Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie und den Übertragungsnetzbetreibern ist nach Maßgabe der Anlage 1 zu diesem Beschluss durchzuführen.
2. Die Datenübermittlung nach Ziffer 1 findet im Übrigen nach näherer Maßgabe folgender Dokumente statt:
 - a. Prozessbeschreibung „Einführung des ERRP-Planungsprozesses zur Meldung von Kraftwerksdaten an die ÜNB, Implementation Guide für Deutschland, Version 2.0“ vom 31.03.2014, Anlage 2 zu diesem Beschluss,
 - b. Prozessbeschreibung „Austausch des Acknowledgement Documents (ACK)“ vom 31.03.2014, Anlage 3 zu diesem Beschluss,
 - c. Prozessbeschreibung „Stammdatenaustausch für Planungsdaten“ vom 31.03.2014, Anlage 4 zu diesem Beschluss,

- d. „Handbuch zur Implementierung, Nutzung und Übertragung des PlannedResourceScheduleDocument“, Version 1.0 vom 31.03.2014, Anlage 5 zu diesem Beschluss,
 - e. „Handbuch zur Implementierung, Nutzung und Übertragung des AcknowledgementDocument“, Version 1.0 vom 31.03.2014, Anlage 6 zu diesem Beschluss,
 - f. Excel-Dokument „Stammdatenanmeldung“, Anlage 7 zu diesem Beschluss.
3. Die am Datenaustausch Beteiligten haben sicherzustellen, dass spätestens ab dem 01.10.2014 ein Regelbetrieb im Sinne dieser Festlegung stattfindet. Abweichend von Satz 1 hat die Übermittlung der Daten nach Anlage 1, Ziffern 4.f. (geplante Nichtverfügbarkeit) und 4.g. (ungeplante Nichtverfügbarkeit) spätestens ab dem 01.04.2015 im Regelbetrieb zu erfolgen.
4. Die Betreiber von Übertragungsnetzen werden verpflichtet, bis spätestens zum 31.07.2014 eine an diese Festlegung angepasste Fassung folgender Dokumente vorzulegen:
- a. Prozessbeschreibung für die Übermittlung geplanter sowie ungeplanter Nichtverfügbarkeiten,
 - b. Datenformatbeschreibung für die Übermittlung geplanter sowie ungeplanter Nichtverfügbarkeiten.
- Hierbei sind die Betreiber von Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie in angemessener Weise zu beteiligen.
5. Ein Widerruf bleibt vorbehalten.
6. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe

A.

I. Im Rahmen ihrer Systemverantwortung für die jederzeitige Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs sind die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) seit mehreren Jahren mit steigender Häufigkeit und Intensität mit Situationen konfrontiert, in denen Gefährdungen oder Störungen des Netzes nur durch gezielte Eingriffsmaßnahmen verhindert werden können. Neben den rein netzbezogenen sowie den klassischen marktbezogenen Maßnahmen werden dabei zunehmend auch direkte Eingriffe in die Fahrweise von Erzeugungsanlagen und Speichern nach § 13 Abs. 1a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) erforderlich.

Sowohl für die so genannte Systembetriebsplanung, also die Planung des Netzeinsatzes und der Systembilanz in der lang-, mittel- und kurzfristigen Perspektive als auch für die Systemführung, mithin der Wahrung des sicheren Betriebes des Gesamtsystems in Echtzeit¹, sind die ÜNB auf umfassende Informationen angewiesen, die einen zuverlässigen Aufschluss über die gegenwärtige und zukünftige Netzzustandssituation und die jeweils bestehenden Möglichkeiten zur kurzfristigen Abwehr von Gefährdungen oder Störungen geben.

Der Gesetzgeber hat dieser Notwendigkeit Rechnung getragen, indem er bereits in der seit 13.07.2005 geltenden Fassung des § 12 Abs. 4 EnWG die Verpflichtung aufnahm:

„Betreiber von Erzeugungsanlagen, Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen und Lieferanten von Elektrizität sind verpflichtet, Betreibern von Übertragungsnetzen auf Verlangen unverzüglich die Informationen bereitzustellen, die notwendig sind, damit die Übertragungsnetze sicher und zuverlässig betrieben, gewartet und ausgebaut werden können.“

Die darin verorteten gesetzlichen Informationsherausgabepflichten diverser Marktakteure gegenüber den Netzbetreibern sind im Rahmen der Novellierung des EnWG mit Wirkung zum 04.08.2011 nochmals deutlich erweitert worden. Zur Erläuterung stellt die Begründung des Gesetzentwurfs klar, dass die vorgesehenen Verpflichtungen zur Informationsübermittlung sich bewusst nicht nur auf diejenigen Informationen beschränken, die zur Erstellung einer Leistungsbilanz durch die ÜNB erforderlich sind, sondern vielmehr eine umfassende Zulieferung von aktuellen und erwarteten Einspeise-, Verbrauchs- und Zustandsdaten erforderlich ist, um auf dieser Basis ein so genanntes „Energieinformationsnetz“ zu installieren².

¹ vgl. hierzu auch TransmissionCode 2007, Netz- und Systemregeln der deutschen Übertragungsnetzbetreiber, Kapitel 7, S. 60ff.

² BT-Drs. 17/6072 vom 06.06.2011, S. 67f..

Bereits seit dem Jahr 2010 fanden im Rahmen der Arbeit der Verbände der Energiewirtschaft umfangreiche Erörterungen namentlich zwischen den ÜNB, den Verteilnetzbetreibern (VNB), den Kraftwerksbetreibern und Bilanzkreisverantwortlichen statt. Gegenstand war die Frage, wie ein solches Energieinformationsnetz und der in diesem Rahmen abzulaufende Informationsaustausch sinnvoll strukturiert werden könne. Eine konkrete und verbindliche Verabredung von Informationsaustauschstrukturen, wie insbesondere von den ÜNB gefordert, konnte hierbei nicht erzielt werden.

Die ÜNB wandten sich daher im Jahr 2012 direkt an die Bundesnetzagentur. Im Rahmen des Dokumentes „Notwendige Daten und Informationen zur operativen Wahrnehmung der Systemverantwortung durch die deutschen ÜNB – Datenbedarf von Marktteilnehmern“ vom 30.03.2012 stellten sie nochmals die Bedeutung und Eilbedürftigkeit entsprechender Informationen heraus:

„Eine Systembilanzprognose ist unverzichtbar (...)

Erkenntnisse:

- die Ereignisse außerplanmäßigen Regelleistungsbedarfes in Deutschland häufen sich (Weihnachten 2011, Februar 2012)

(...)

Handlungsbedarf:

- Prognose der Systembilanz zur bedarfsgerechten Beschaffung und rechtzeitigen Aktivierung von Regelleistungsprodukten

- Erstindikation am Vortag (...) danach kontinuierliche Anpassung...“

Zur Ergreifung von Engpassmanagementmaßnahmen führten die ÜNB weiter aus:

„- Hohes Engpassniveau mit regelmäßigem Maßnahmenumfang von mehreren tausend MW/h erfordert hinreichende Prognosefähigkeit und ausreichenden Zeitvorlauf zur Maßnahmenaktivierung

- Die blockscharfen Kraftwerkseinsatzdaten liegen am Vortag nicht zu einheitlichen Zeiten vor (Unterschiede Lieferzeitpunkt innerhalb Deutschlands >2h!), ferner existiert kein Standardmeldezyklus

- Die Hoch- und Abfahrpotentiale einschließlich Abschaltmöglichkeiten (Block- und Standortminima) sowie die Verteilung der Regelleistung innerhalb des Erzeugungspools liegen nicht in einheitlich strukturierter Weise vor“

Die Bundesnetzagentur veranstaltete vor diesem Hintergrund mehrere Gesprächsrunden, einerseits mit Kraftwerksbetreibern, ebenso mit Bilanzkreisverantwortlichen sowie mit VNB. Auch hierbei zeigte sich, dass die Vorstellungen der verschiedenen Marktrollen über die Realisierung eines „Energieinformationsnetzes“ derart weit auseinandergingen, dass kurzfristig mit einer branchenautark verhandelten Lösung nicht zu rechnen war.

Parallel zu den Bemühungen der Bundesnetzagentur entwickelten die ÜNB ein Konzeptpapier zur Vereinheitlichung der Übermittlung von Kraftwerkseinsatzplanungsdaten durch die Kraftwerksbetreiber und veranstalteten mehrere Workshops, um dieses mit den Betroffenen zu erörtern. Auch hierbei konnte trotz im Grundsatz konstruktiver Mitarbeit der Kraftwerksbetreiber bis zum Herbst 2013 keine verbindliche Lösung herbeigeführt werden, auf die sich alle Beteiligten freiwillig verpflichtet hätten.

Im Rahmen einer Besprechung der Bundesnetzagentur mit den ÜNB am 27.09.2013 machten diese sodann nochmals die Eilbedürftigkeit einer verbindlichen Übermittlung von Daten zur Unterstützung der Systembetriebsplanung und Systemführung deutlich. Nach Darlegung der ÜNB sei mit Blick auf das gegenwärtig zu beobachtende Maß notwendiger Eingriffe unbedingt sicherzustellen, dass die genannten Informationen spätestens zum Beginn der Wintersaison 2014/2015 in einem geordneten und verbindlichen Regelbetrieb an die ÜNB übermittelt würden.

II. Die Beschlusskammer hat vor diesem Hintergrund am 17.10.2013 von Amts wegen ein Festlegungsverfahren eröffnet und dies im Amtsblatt Nr. 20/2013 (Mitteilung Nr. 573/2013) sowie auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Zugleich hat die Beschlusskammer Entwürfe für die beabsichtigte Festlegung bis zum 22.11.2013 zur öffentlichen Konsultation gestellt.

Im Rahmen der Konsultation haben folgende Verbände, Interessengruppen und Unternehmen durch Übersendung von Stellungnahmen reagiert:

50 Hertz Transmission GmbH (im Namen aller vier deutschen ÜNB)

Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW)

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU)

Bundesverband Neuer Energieanbieter e.V. (bne)

DREWAG NETZ GmbH

E.ON Kraftwerke GmbH

E.ON SE

EnBW Trading GmbH

Energie- und Medienversorgung Schwarza GmbH

European Energy Exchange AG (EEX)

RWE AG

RWE Power AG
Stadtwerke Hannover AG
Stadtwerke Leipzig GmbH
swb Erzeugung GmbH & Co. KG
SWM Infrastruktur GmbH
SWM Services GmbH
Thüringer Energie AG
TIWAG Tiroler Wasserkraft AG
TU Clausthal
Vattenfall Europe Generation AG
VGB PowerTech e. V.
Verband Deutscher Gas- und Stromhändler e.V. (EFET)
Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e.V. (VIK)
Verband kommunaler Unternehmen e.V. (VKU)
VSE AG
VW Kraftwerk GmbH

Die in der Konsultation von den Teilnehmern vorgebrachten Anmerkungen und Einwände wurden am 29.01.2013 im Rahmen eines Workshops in der Bundesnetzagentur erörtert.

Die Übertragungsnetzbetreiber, die Betreiber von Erzeugungsanlagen sowie Vertreter der VNB sagten im Rahmen des Workshops zu, die weiteren technischen Details zur Abwicklung der Datenkommunikation nach der beabsichtigten Festlegung, insbesondere alle erforderlichen Prozess- und Datenformatbeschreibungen, unter Federführung des BDEW gemeinsam zu erarbeiten und bis spätestens 31.03.2014 der Bundesnetzagentur vorzulegen. Eine entsprechende Vorlage an die Beschlusskammer erfolgte fristgemäß.

III. Die Bundesnetzagentur hat dem Bundeskartellamt und den Landesregulierungsbehörden gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 EnWG sowie dem Länderausschuss gemäß § 60a Abs. 2 S. 1 EnWG durch Übersendung des Entscheidungsentwurfs Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verwaltungsakten Bezug genommen.

B.

Aufgrund des Umfangs der Darstellung wird den folgenden Entscheidungsgründen eine Gliederungsübersicht vorangestellt.

I. Zuständigkeit	9
II. Rechtsgrundlage.....	9
III. Formelle Anforderungen	9
1. Adressaten der Festlegung.....	9
2. Formgerechte Zustellung.....	9
3. Möglichkeit zur Stellungnahme und Anhörung.....	9
4. Beteiligung zuständiger Behörden	10
IV. Aufgreifermessen.....	10
V. Ausgestaltung der Vorgaben im Detail.....	11
1. Grundverpflichtungen der Beteiligten (Tenorziffer 1 sowie Anlage 1).....	11
1.1. Adressaten der Datenübermittlungsverpflichtungen.....	11
1.1.1. Erzeugungsanlagen und Speicher	11
1.1.2. Spannungsebene 110 kV oder höher	11
1.1.3. Netto-Nennleistung 10 MW oder höher.....	11
1.1.4. Datenmeldung je Erzeugungseinheit	12
1.1.5. Wegfall des Erfordernisses der Disponibilität.....	13
1.1.6. Keine Sonderregelung für Pool-Anbieter.....	13
1.1.7. Einsatzverantwortlicher als Verpflichteter zur Datenübermittlung.....	14
1.1.8. Empfänger der Datenübermittlungen	14
1.2. Planungsdaten im Detail.....	15
1.2.1. Allgemeines.....	15
1.2.2. Netzeinspeiseleistung.....	16
1.2.3. Redispatchvermögen.....	17
1.2.4. Regelleistungsvorhaltungen.....	17
1.2.5. Leistungsbesicherung.....	17
1.2.6. Obere / Untere Leistungsgrenze	17
1.2.7. Geplante / Ungeplante Nichtverfügbarkeit	18
1.3. Erstmalige Übermittlung der Planungsdaten.....	18
1.4. Fortlaufende Aktualisierung	19
1.5. Rückmeldung des ÜNB	20
2. Weitere Prozess- und Datenformatvorgaben (Tenorziffer 2. a-f, Anlagen 2-7).....	20
3. Umsetzungsfristen (Tenorziffer 3).....	21
4. Vorlage von Dokumenten für Übermittlung von Nichtverfügbarkeiten (Tenorziffer 4)	21
5. Widerrufsvorbehalt (Tenorziffer 5)	22
6. Kosten (Tenorziffer 6).....	22

I. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die nachfolgende Festlegung ergibt sich aus § 54 Abs. 1 Hs. 1 EnWG, die der Beschlusskammer aus § 59 Abs. 1 Satz 1 EnWG.

II. Rechtsgrundlage

Diese Festlegung beruht auf §§ 12 Abs. 4 Satz 4, 13 Abs. 1a Satz 3, 29 Abs. 1 EnWG. Der Widerrufsvorbehalt in Ziffer 5 des Tenors beruht auf § 36 Abs. 2 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes (VwVfG).

III. Formelle Anforderungen

1. Adressaten der Festlegung

Das Verfahren richtet sich an alle Marktbeteiligten, die nach näherer Maßgabe der Anlagen zu dieser Festlegung an der Abwicklung der Prozesse zur Übermittlung von Kraftwerkseinsatzplanungsdaten an den jeweiligen ÜNB beteiligt sind.

2. Formgerechte Zustellung

Eine formgerechte Zustellung an die Adressaten der Festlegung erfolgt gemäß § 73 EnWG. Die Einzelzustellung an die Adressaten wird durch eine öffentliche Bekanntmachung gemäß § 73 Abs. 1a EnWG ersetzt. Bei der vorliegenden Entscheidung handelt es sich um eine Festlegung gemäß § 29 Abs. 1 EnWG und damit um einen in Form der öffentlichen Bekanntmachung zustellbaren Verwaltungsakt. Die Festlegung ergeht gegenüber der Gruppe der Betreiber von Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie sowie den ÜNB und damit gegenüber dem von § 73 Abs. 1a Satz 1 EnWG zugelassenen Adressatenkreis. Die Entscheidung wird im Amtsblatt einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung sowie Hinweis auf die Internetveröffentlichung und die Wirkweise der Zustellungsfiktion veröffentlicht. An dem Tag zwei Wochen nach Veröffentlichung des Amtsblattes gilt die vorliegende Entscheidung daher gegenüber den vorgenannten Adressaten als zugestellt.

3. Möglichkeit zur Stellungnahme und Anhörung

Die Beschlusskammer hat mittels Internetveröffentlichung einen Entscheidungsentwurf für die Dauer von fünf Wochen zur öffentlichen Konsultation gestellt, sodass die erforderliche Anhörung durchgeführt wurde. Zahlreiche Unternehmen und Verbände haben zu den veröffentlichten

Dokumenten Stellung genommen. Die eingegangenen Anmerkungen wurden in einem Workshop mit den Anwesenden nochmals eingehend erörtert.

4. Beteiligung zuständiger Behörden

Die zuständigen Behörden und der Länderausschuss wurden ordnungsgemäß förmlich beteiligt. In seiner Sitzung vom 20.03.2014 wurde der Länderausschuss frühzeitig über die geplante Festlegung mündlich informiert. Die förmliche Beteiligung gemäß § 60a Abs. 2 EnWG erfolgte durch Übersendung des Beschlussentwurfs am 08.04.2014. Dem Bundeskartellamt und den Landesregulierungsbehörden wurde gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 EnWG am 08.04.2014 ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

IV. Aufgreifermessen

Der Erlass der vorliegenden Festlegung war erforderlich und geboten.

Nach § 12 Abs. 4 Satz 4 EnWG kann die Regulierungsbehörde Festlegungen gem. § 29 Abs. 1 EnWG treffen zur Konkretisierung des Kreises der nach § 12 Abs. 4 Satz 1 EnWG Verpflichteten, zum Inhalt und zur Methodik, zu Details der Datenweitergabe und zum Datenformat der Bereitstellung an den betreffenden Netzbetreiber.

Die vorliegende Festlegung dient der nach Überzeugung der Kammer dringend erforderlichen Vereinheitlichung und Verbindlichmachung von Datenübermittlungsverpflichtungen der Betreiber von Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie. Zwar besteht gemäß § 12 Abs. 4 EnWG bereits eine gesetzliche Datenlieferungsverpflichtung der darin genannten Beteiligten gegenüber den ÜNB. Mit Blick auf das zeitkritische Umfeld, in dem die ÜNB durch die umfangreichen Datenzulieferungen in die Lage versetzt werden müssen, für Systembetriebsplanung und Systemführung hieraus Rückschlüsse auf den Netzzustand zu ziehen, kommt aber nur eine nahezu vollständig automatisierte Verarbeitung in Frage, was die Notwendigkeit einer verbindlichen Festschreibung von Dateninhalten, Lieferzeitpunkten und Datenformaten mit sich bringt. Konkretisierungen dieser Art existieren im Gesamtmarkt bislang nicht. Zugleich haben die ÜNB gegenüber der Bundesnetzagentur nachvollziehbar dargelegt und erläutert, dass ohne eine deutlich verbesserte Informationslage im hier festzulegenden Umfang (nachfolgend bezeichnet als **Kraftwerkseinsatzplanungsdaten**) in netztechnischen Extremsituationen mit einem deutlich höheren Risiko von Gefährdungen oder gar Störungen der Netzstabilität zu rechnen wäre.

V. Ausgestaltung der Vorgaben im Detail

1. Grundverpflichtungen der Beteiligten (Tenorziffer 1 sowie Anlage 1)

1.1. Adressaten der Datenübermittlungsverpflichtungen

1.1.1. Erzeugungsanlagen und Speicher

Der Adressatenkreis dieser Festlegung umfasst sowohl die Betreiber von Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie als auch die Betreiber von Anlagen zur Speicherung von elektrischer Energie (beide Gruppen sind gleichermaßen umfasst vom Begriff der *Erzeugungsanlagen* im Sinne des § 13 Abs. 1a EnWG). Die Einbeziehung beider Betreibergruppen resultiert aus der Tatsache, dass die nach dieser Festlegung an die ÜNB zu meldenden Daten nicht nur, aber mindestens auch dafür geeignet sein müssen, den ÜNB bei der Bestimmung der für potentielle Redispatchmaßnahmen geeigneten Anlagen zu unterstützen. Zur Mitwirkung an Redispatch-Maßnahmen sind wiederum nach § 13 Abs. 1a EnWG ebenfalls beide Betreibergruppen verpflichtet.

1.1.2. Spannungsebene 110 kV oder höher

Im Rahmen der Abwägung über den Kreis einzubeziehender Anlagen werden nur solche Anlagen von der Festlegung erfasst, die einen Anschluss an der Spannungsebene 110 kV oder höher besitzen. Maßgebend ist der vertraglich vereinbarte Netzanschlusspunkt, mögen sich hinter diesem Punkt anschlussnehmerseitig auch noch Leitungen auf anderweitigen Spannungsebenen erstrecken.

1.1.3. Netto-Nennleistung 10 MW oder höher

Die Festlegung erfasst bei Anlagen im Sinne der vorstehenden Ziffern nur solche, die einen Generator bzw. eine Pumpe mit einer Netto-Nennleistung von 10 MW oder höher betreiben. Analog zu den Ausführungen unter oben Ziffer 1.1.1. ergibt sich auch hier die Wahl dieser Untergrenze zunächst aus der Tatsache, dass Anlagen dieser Größenordnung nach § 13 Abs. 1a EnWG grundsätzlich auch zur Erbringung von Redispatch auf Anforderung des ÜNB verpflichtet sind, insofern über die technische Eignung der jeweiligen Anlage für den Redispatch-Einsatz auch entsprechende Informationen beim ÜNB vorliegen müssen. Zwar sieht die Festlegung BK6-11-098 der Bundesnetzagentur vom 30.10.2012, die sich mit den konkreten Details der Anforderung von Erzeugungsanlagen zur Anpassung der Wirkleistungseinspeisung befasst, in Übereinstimmung mit der zum damaligen Erlasszeitpunkt der Festlegung noch geltenden gesetzlichen Regelung eine untere Leistungsgrenze von 50 MW vor. Zwischenzeitlich ist in der gesetzlichen Vorschrift aber eine Absenkung der Untergrenze auf 10 MW erfolgt,

weshalb allein diese Grenze für die hier zu treffende Entscheidung maßgeblich sein kann. Mit Blick auf diese klare nationale gesetzliche Vorgabe greifen auch die Stellungnahmen von RWE und VIK nicht durch, die unter Rückgriff auf europarechtliche Regelungen auf die dort zum Teil vorzufindende systemsicherheitsrelevante Größe von 100 MW hinweisen. Zum einen dienen die angesprochenen Regelwerke zum Teil anderweitigen Zwecken, zum anderen kann die jeweilige und hier allein maßgebliche nationale Regelung durchaus strengere Maßstäbe anlegen.

Die Beschlusskammer hat sich in Übereinstimmung mit den Einschätzungen der ÜNB im Rahmen dieser Festlegung zunächst gegen die Annahme einer noch niedrigeren Nettoleistungs-Untergrenze für Erzeugungseinheiten wie auch einer noch niedrigeren Anschluss-Spannungsebene im Sinne obiger Ziffer 1.1.2. entschieden. Zwar mag zukünftig auch ein berechtigter Bedarf der ÜNB oder der nachgelagerten VNB an der Kenntnis von Kraftwerkseinsatzplanungsdaten noch kleinerer Anlagen bestehen. Es erschien im Sinne der Erstetablierung funktionierender Datenaustauschverhältnisse aber angezeigt, den Kreis der betroffenen Anlagen zunächst überschaubar zu halten.

1.1.4. Datenmeldung je Erzeugungseinheit

Für alle Erzeugungseinheiten, die die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, hat der einsatzverantwortliche Betreiber einheitenscharf, d.h. für jeden Generator bzw. für jede Pumpe separat und nichtaggregiert die nach dieser Festlegung vorgegebenen Dateninhalte zu liefern.

Es wurde damit nicht den verschiedentlich geäußerten Forderungen aus der Konsultation gefolgt, als örtlichen Bezugspunkt der zu liefernden Kraftwerkseinsatzplanungsdaten allein den Verknüpfungspunkt mit dem öffentlichen Netz festzulegen. Zwar sind bei Anschluss mehrerer Erzeugungseinheiten über einen Netzverknüpfungspunkt Situationen vorstellbar, in denen ein Kraftwerksbetreiber eine bloße Verschiebung einer geplanten Erzeugungsleistung von einer Einheit auf eine andere vornimmt, ohne dass sich am Netzverknüpfungspunkt physikalisch eine Änderung einstellt. Gerade bei wärmegeführten oder industrieprozessabhängigen Kraftwerken wurde aus der Diskussion im Rahmen des Workshops deutlich, dass solche Vorfälle durchaus praxisrelevant sind.

Allerdings haben die ÜNB wiederholt im Festlegungsverfahren deutlich gemacht, dass gerade die anlagenscharfe und nicht-aggregierte Datenmeldung eine unverzichtbare Voraussetzung für physikalische Maßnahmeplanungen jeglicher Art darstelle. Auch ermögliche nur diese Vorgehensweise, die im Rahmen des Abrufs von Erzeugungsanlagen zum Zwecke des Redispatch erforderliche Merit Order der netzstützenden Wirkung aufzustellen. Schließlich werde nach Angaben der ÜNB die an einzelnen Erzeugungseinheiten ausgerichtete Meldesystematik auch deshalb benötigt, weil nur hierdurch im Fall von Maßnahmen nach § 13 Abs. 2 EnWG die Abschaltung von Regelleistungserbringern wirksam verhindert werden könne.

Eine Abwägung zwischen den Interessen der Kraftwerksbetreiber, die auf eine möglichst weitgehende Einsatz- und Vermarktungsfreiheit gerichtet sind, und den operativen Notwendigkeiten der Systemführung der ÜNB hat zu dem Ergebnis kommen lassen, dass die Interessen der ÜNB vorliegend als vorzugswürdig einzustufen sind. Dieses Ergebnis resultiert im Wesentlichen aus der Tatsache, dass eine auf einzelne Erzeugungseinheiten fokussierende Meldepflicht zwar unstreitig den IT-Aufwand für die Aktualisierung von Kraftwerkseinsatzplanungsdaten der von einer Leistungsverschiebung betroffenen Einheiten erhöht, die Möglichkeit einer solchen Leistungsverschiebung aber keineswegs ausschließt. Der Betreiber hat lediglich durch IT-technische Vorkehrungen dafür Sorge zu tragen, dass die beabsichtigte Verschiebung unverzüglich ihren Niederschlag in den entsprechend abgeänderten Kraftwerkseinsatzplanungsdaten der einzelnen Einheiten findet. Im Rahmen einer ohnehin erforderlichen Automatisierung dürfte es für die Anpassung der Kraftwerkseinsatzplanungsdaten insofern keine Rolle spielen, ob die Verlagerung von Erzeugungsleistung auf einer willentlichen, etwa rein kaufmännisch veranlasseten, Entscheidung beruht oder rein regelungstechnisch ausgelöst wird.

1.1.5. Wegfall des Erfordernisses der Disponibilität

Anders als in früheren Entwurfsständen macht die Festlegung die Einbeziehung von KWK-Anlagen sowie von Anlagen, die an industrielle Produktionsprozesse gekoppelt sind, nicht mehr davon abhängig, ob diese in einem Betriebszustand über einen disponiblen Mindestleistungsanteil verfügen. Vielmehr hat sich im Rahmen des Workshops herausgestellt, dass auch für diese Anlagen ein erhebliches Interesse der ÜNB an der Kenntnis der Kraftwerkseinsatzplanungsdaten in Bezug auf das vollständige Leistungsspektrum der jeweiligen Anlage besteht. Da mit der vollständigen Einbeziehung auch dieser Anlagen in den Geltungsbereich der hiesigen Festlegung noch keine Vorfestlegung darüber getroffen ist, ob und unter welchen Bedingungen der ÜNB die Anlagen zu Eingriffsmaßnahmen heranziehen darf, kann auch für diese Frage auf die oben unter Punkt 1.1.4. gegebene Begründung zur Vorzugswürdigkeit der ÜNB-Interessen verwiesen werden.

1.1.6. Keine Sonderregelung für Pool-Anbieter

Vereinzelt war in der Konsultation vorgetragen worden, im Fall von Pool-Anbietern (etwa zur Erbringung von Minutenreserve) sei die blockscharfe Meldung der Einsatzplanungsdaten nur mit Mehraufwand möglich. Eine intensive Diskussion der Problematik im Workshop brachte indes zu Tage, dass auch ein Pool-Akteur ohnehin rechtzeitige Kenntnis bezüglich der Tatsache der Heranziehung zur Minutenreserve haben muss, um in seiner Anlage einen entsprechenden Leistungsanteil zu reservieren. Mehraufwand könnte sich allenfalls aus der Einrichtung einer komplexeren Kommunikation zwischen dem Dispatcher des Pools und den einzelnen Pool-Mitgliedern ergeben. Sofern aber der jeweilige Pool-Teilnehmer mit einer Erzeugungseinheit unstreitig die Kriterien für die grundsätzliche Heranziehung im Rahmen dieser Festlegung erfüllt,

so ist darüber hinaus kein Grund ersichtlich, ihn insofern bezüglich des für die Umsetzung dieser Festlegung entstehenden Aufwandes besser zu stellen als alle sonstigen Betroffenen. Eine übermäßige oder gar unzumutbare Mehrbelastung wurde weder im Rahmen der schriftlichen Konsultation noch im Workshop vorgetragen.

1.1.7. Einsatzverantwortlicher als Verpflichteter zur Datenübermittlung

Für jede Erzeugungseinheit, für die Daten nach dieser Festlegung zu melden sind, ist genau ein Verantwortlicher gegenüber dem ÜNB zu benennen, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen oder von Nutzungsanteilen unterschiedlicher Anteilseigner. Die Vorgabe soll insbesondere sicherstellen, dass gegenüber dem Datenempfangsberechtigten ÜNB jeweils eine greifbare und ansprechbare Gegenstelle existiert, mit der dieser etwa beim Ausbleiben von Daten oder bei Klärungsbedarf Kontakt aufnehmen kann.

1.1.8. Empfänger der Datenübermittlungen

Empfänger der von einer Erzeugungseinheit zu übermittelnden Kraftwerkseinsatzplanungsdaten ist stets derjenige ÜNB, in dessen Regelzone die betreffende Einheit nach Maßgabe obiger Ausführungen unter 1.1.2. angeschlossen ist. Dies gilt auch dann, wenn der Anschlusspunkt sich innerhalb eines Netzes befindet, welches dem betreffenden ÜNB nachgelagert ist. Zweck der Regelung ist, zunächst zur Unterstützung der Arbeit der ÜNB die angestrebte Verbesserung der Informationslage herbeizuführen. Anzuerkennen ist, dass im Rahmen des Energieinformationsnetzes auch anderweitige Netzbetreiber, insbesondere auch die dem ÜNB nachgelagerten regionalen Verteilnetze mit 110 kV-Netzen in ähnlicher Weise Netzlastberechnungen durchführen und auch hierfür ein Interesse an der Kenntnis von Kraftwerkseinsatzplanungsdaten haben. Im Verlauf des Festlegungsverfahrens hat sich aber auch gezeigt, dass gute Gründe dafür sprechen, die Übermittlungsstrukturen zunächst modular zu entwickeln und festzulegen. Hierbei hat sich die Kammer am naheliegenden Kriterium der Dringlichkeit des Datenbedarfs orientiert, was zunächst zur Sicherstellung einer umfassenden Informationslieferung an die ÜNB führte. In weiteren Schritten sollen sodann auch die VNB in den Informationsfluss eingebunden werden. Entsprechende Erörterungen und Planungen laufen bereits zwischen den Verbänden der Energiewirtschaft und der Bundesnetzagentur und sollen nötigenfalls in den kommenden Jahren in entsprechende Festlegungsverfahren münden.

1.2. Planungsdaten im Detail

1.2.1. Allgemeines

Die nachfolgend erläuterten Daten, mit deren Hilfe die ÜNB in die Lage versetzt werden sollen, für die jeweils kommenden Stunden im Rahmen der Systembetriebsplanung sowie für den laufenden Echtzeitbetrieb im Rahmen der Systemführung über eine bessere Informationslage über die Netzauslastung und über potentiell für erforderliche Eingriffsmaßnahmen bereit stehende Anlagen verfügen zu können, werden zusammenfassend als Kraftwerkseinsatzplanungsdaten umschrieben. Sie haben jeweils den gegenwärtigen und aktuellsten Stand der Planungen abzubilden, den der Betreiber einer Anlage für deren Fahrweise für den betreffenden Zeitraum zugrunde legt.

In der schriftlichen Konsultation wurde von einigen Kraftwerksbetreibern – zumeist pauschal – eingewandt, ein Teil der hier zu benennenden Daten läge den ÜNB bereits in anderem Kontext vor; die Notwendigkeit einer förmlichen Festlegung bestehe nicht. Eine ausführliche Diskussion im Workshop hat indes ein differenziertes Bild ergeben.

So trifft es zu, dass aus anderem Kontext – auch aufgrund von Festlegungen der Bundesnetzagentur – bereits abstrakte Verpflichtungen der Kraftwerksbetreiber zur Übermittlung von Daten bestehen, die dem ÜNB Aufschluss über das künftige Einspeiseverhalten vermitteln sollen. Etwa bestehen Regelungen im aktuell geltenden Standard-Bilanzkreisvertrag³, wonach der BKV auch nach 14:30 Uhr des Vortrages verpflichtet ist, Kraftwerkseinsatzpläne im Fall von Änderungen unverzüglich gegenüber dem ÜNB zu aktualisieren. Auch sieht die „Festlegung zur Standardisierung vertraglicher Rahmenbedingungen für Eingriffsmöglichkeiten der Übertragungsnetzbetreiber in die Fahrweise von Erzeugungsanlagen“ unter anderem eine Meldepflicht bezüglich freier Leistungsscheiben für Redispatch-Maßnahmen inklusive einer Aktualisierungspflicht vor⁴.

Wie bei den gesetzlich nach § 12 Abs. 4 EnWG verankerten abstrakten Datenlieferungspflichten besteht auch bei den vorstehend beschriebenen Verpflichtungen aus Festlegungen die Problematik darin, dass eine detaillierte technische Beschreibung der exakt zu liefernden Daten nebst einer Beschreibung der Übermittlungs-, Prüf- und Antwortprozeduren zwischen den Akteuren nicht existiert. Aus diesem Grund ist zu beobachten, dass eine unstrittig mit signifikanten Kosten verbundene hochautomatisierte Umsetzung in den Systemen der Kraftwerksbetreiber nicht erfolgt, solange auch hinsichtlich dieser technischen Details nicht eine verbindliche Aussage getroffen wurde. Die auf Seiten der Betreiber von Erzeugungsanlagen wie auch auf Seiten der ÜNB nötige Planungssicherheit soll mit dieser Festlegung nun geschaffen werden.

³ Festlegung BK6-06-013 vom 29.06.2011, Anlage 3 zum Standard-Bilanzkreisvertrag, Ziffer 1.10.

⁴ Festlegung BK6-11-098 vom 30.10.2012, Tenorziffer 8.

Konsultationsteilnehmer hatten ferner vorgetragen, dass die unverzügliche Übermittlung von Kraftwerkseinsatzplanungsdaten an den ÜNB, sofern sie – möglicherweise nur wenige Sekunden – vor der Übermittlung derselben Daten an die Transparenzstelle nach REMIT erfolge, mit Blick auf die Vorschriften über den Insiderhandel bedenklich sein könne.

Die Bundesnetzagentur hält hierzu fest, dass die Weitergabe von Daten gemäß § 12 Abs. 4 EnWG keinen Verstoß gegen das Insiderhandelsverbot nach Artikel 3 der Verordnung EU Nr. 1227/2011 darstellt. Diese Datenweitergabe findet im Rahmen der Erfüllung von gesetzlichen Verpflichtungen und damit „im normalen Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben“ statt. Einschlägig hierfür ist Art. 3 Abs. 1 b) der Verordnung EU Nr. 1227/2011. Davon unberührt bleiben für REMIT-Marktteilnehmer jedoch die Veröffentlichungspflicht nach Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung EU Nr. 1227/2011 und das Verbot des Handels auf Basis von Insiderinformationen gemäß Artikel 3 der Verordnung EU 1227/2011.

Ebenso wurde darauf hingewiesen, dass es sich bei den Kraftwerkseinsatzplanungsdaten um sensible Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handele, bei deren Meldung an den ÜNB sicherzustellen sei, dass keine unberechtigte Weitergabe an Dritte erfolge.

Dieses Schutzbedürfnis ist auch vom nationalen Gesetzgeber bereits gesehen worden. Aus diesem Grund statuiert § 12 Abs. 4 Satz 2 EnWG die Verpflichtung der Datenempfänger, diese ausschließlich zu den gesetzlich vorgesehenen Zwecken zu nutzen.

1.2.2. Netzeinspeiseleistung

Die Angabe der Netzeinspeiseleistung für die betreffende Erzeugungseinheit und den zu betrachtenden Zeitraum in der Zukunft ist der grundlegende Planungswert, anhand dessen jegliche vorausschauende Berechnung auf Seiten des ÜNB vorgenommen wird. Der Wert ist maßgeblich insbesondere für Lastflussprognosen für den Folgetag, für die Planung von Redispatchmaßnahmen, die Ermittlung zur Verfügung stehender Übertragungskapazitäten an engpassbehafteten Grenzen und die Planung der Spannungshaltung.

Unzutreffend ist der im Rahmen der schriftlichen Konsultation vom VGB vorgebrachte Einwand, dieser Wert sei dem ÜNB bereits aus den Messwerten der jeweiligen Erzeugungseinheit bekannt. Wie ausgeführt, bezieht sich die hier in Rede stehende Netzeinspeiseleistung auf eine jeweils zukunftsgerichtete Prognose des Kraftwerksbetreibers entsprechend der gerade aktuellen Kraftwerkseinsatzplanung. Für solche Prognosewerte sind selbstredend keine Messwerte verfügbar.

1.2.3. Redispatchvermögen

Bei der Angabe des zukünftigen Redispatch-Vermögens handelt es sich um eine essentielle Angabe zur Bemessung von Gegenmaßnahmen im Falle der Verletzung von Betriebsparametern. Nach Darlegung der ÜNB wäre im Fall einer erforderlichen Gegenmaßnahme im Umfang von bis zu mehreren tausend Megawatt eine manuelle (telefonische) Einzelabfrage bei einer Vielzahl von Kraftwerksbetreibern unzumutbar. Möglicherweise könnten so bei kurzfristig eintretenden Gefährdungslagen wichtige Entlastungsmöglichkeiten unerkannt bleiben. Die Eingriffsintensität gegenüber den betroffenen Anlagenbetreibern durch die hiesige Festlegung ist zugleich gering. Bereits nach der oben genannten Redispatch-Festlegung BK6-11-098 besteht jedenfalls für Anlagen ab 50 MW Nettonennleistung eine entsprechende Datenlieferungspflicht. Hinsichtlich der Erweiterung auf das Spektrum der Anlagen ab 10 MW ist auf die obigen Ausführungen zur gesetzlichen Pflicht nach § 13 Abs. 1a EnWG zu verweisen.

1.2.4. Regelleistungsvorhaltungen

Der Anteil von Regelleistungsanbietern, dessen präqualifizierte Anlagen sich in unterlagerten Netzen befinden, steigt an. In Situationen, in denen ein ÜNB gezwungen wäre, Maßnahmen nach § 13 Abs. 2 EnWG zu ergreifen, etwa weil Redispatch-Maßnahmen nicht ausreichen, gilt es zu vermeiden, dass unbeabsichtigt Anlagen von einer solchen Maßnahme betroffen werden, die im selben Zeitpunkt Regelleistung erbringen. Die Angabe der zukünftigen Regelleistungsvorhaltung ist daher ebenfalls ein netzsicherheitsrelevantes Datum, dessen Kenntnis nach Überzeugung der Kammer für den ÜNB von hoher Relevanz ist.

Zudem handelt es sich auch um eine Kontrollangabe, ohne die für den ÜNB ein vom Anlagenbetreiber gemeldetes Redispatchvermögen schwerlich zu validieren ist.

1.2.5. Leistungsbesicherung

Die explizite Übermittlung vorhandener Leistungsbesicherung stellt ein zusätzliches Absicherungs- und Validierungsdatum dar. Nach der bereits bestehenden Festlegung BK6-11-098 haben Leistungsscheiben, die für die Erbringung von Regelenergie und zur Besicherung vorgehalten werden, beim Redispatcheinsatz außer Betracht zu bleiben. Insofern erkennt die Kammer auch hierfür eine betriebliche Notwendigkeit an.

1.2.6. Obere / Untere Leistungsgrenze

Die Kenntnis über die maximal bzw. minimal mögliche fahrbare Leistung ist für die Entscheidung des ÜNB über die zu ergreifenden Maßnahmen essentiell. Da der Verlauf der minimalen Leistungseinspeisung der Erzeugungseinheit den Stabilitätsbereich der Erzeugungsanlage beschreibt, dient diese Information als wichtige Randbedingung für den Entscheidungsspielraum des ÜNB bei Eingriffen in die Erzeugung. Da auch die obere Leistungsgrenze bei vielen

Kraftwerken keinen festen Wert darstellt, sondern sich dieser abhängig von externen Parametern zeitlich bzw. saisonal ändern kann, ist diese Größe ebenfalls für betriebliche Entscheidungen notwendig.

1.2.7. Geplante / Ungeplante Nichtverfügbarkeit

Geplante und ungeplante Nichtverfügbarkeiten wirken sich ebenfalls auf die Lastflusssituation, sowie auf das Spannungs- und Stabilitätsniveau im Netz aus und beeinflussen Entscheidungen der ÜNB zur Netzeinsatzplanung und Kapazitätsvergabe (Auktionen). Die Nichtverfügbarkeit von Erzeugungseinheiten und die regelmäßige Aktualisierung dieser Informationen stellen eine wichtige Eingangsgröße für die Freisichtplanung in mehreren Zeitebenen (Tag, Woche, Monat, Jahr), sowie der Kapazitätsvergabe dar. Während in den kurzfristigen detaillierten Einsatzplanungen der Anlagenbetreiber Informationen im Viertelstundenraster für die Bewertung des sich einstellenden Betriebszustandes vorliegen und in Form der oberen Leistungsgrenze und der beanspruchbaren Leistung abgebildet werden können, sind darüber hinaus auch die geplanten Nichtverfügbarkeiten für die Netzeinsatzplanung mit einem Zeithorizont über die kurzfristige Betriebsplanung hinaus zum Zwecke der Feststellung von Abhängigkeiten zwischen der Netz- und Kraftwerkseinsatzplanung unverzichtbar. Auf der Grundlage dieser Information wird künftig auch die Vorhaltung und der Einsatz von Reservekraftwerken (insbesondere im Falle langer Anfahrzeiten) geprüft.

Da im Zusammenhang mit der Kapazitätsberechnung für in der Zukunft liegende Betriebszeiträume naturgemäß in der Regel keine detaillierten Planungsinformationen der KWB vorliegen können, stellen die Nichtverfügbarkeiten eine wichtige Eingangsgröße für Netzeinsatzplanung und Kapazitätsvergabe dar. Für betriebliche Zeithorizonte ab D+2 und länger soll eine gemäß EMFIP-Formatvorgaben erstellte Information bereitgestellt werden.

Plötzlich auftretende störungsbedingte Nichtverfügbarkeiten können ebenso Einfluss auf Planungsergebnisse des Zeitraumes haben, für den diese Nichtverfügbarkeiten gelten. Hier sind ggf. Ausschaltungen zurückzunehmen und in dem Zusammenhang erneut Abstimmungen mit beauftragten Firmen zu führen, die Wartungsarbeiten oder Baumaßnahmen durchführen. Anhand der Differenzierung zwischen geplanter und ungeplanter Nichtverfügbarkeit seitens des Anlagenbetreibers, die dieser ohnehin infolge der europäischen Transparenzvorgaben vornimmt, kann der ÜNB gezielt Planungsergebnisse überprüfen.

1.3. Erstmalige Übermittlung der Planungsdaten

Die Kraftwerkseinsatzplanungsdaten für den betreffenden Tag (D) sind in Übereinstimmung mit der auch im sonstigen Fahrplanverkehr nach dem Standard-Bilanzkreisvertrag geltenden Frist,

nämlich bis spätestens 14:30 Uhr des Vortages (D-1) an den zuständigen ÜNB zu übermitteln. Diese zeitliche Frist orientiert sich am Schließen des Spotmarktes.

1.4. Fortlaufende Aktualisierung

Da sich die Kraftwerkseinsatzplanungsdaten naturgemäß zwischen 14:30 des Vortages und dem eigentlichen Erfüllungszeitpunkt am Erfüllungstag noch aus vielfältigen Gründen ändern können, der ÜNB aber die ihm obliegenden Berechnungen nur dann zuverlässig erledigen kann, wenn diese auf stets aktueller Datengrundlage erfolgen, wird der Einsatzverantwortliche verpflichtet, unverzüglich nach Eintritt von Tatsachen, die eine Änderung der Einsatzplanungsdaten auslösen, dies dem ÜNB elektronisch mitzuteilen. Die Verpflichtung zur unverzüglichen Aktualisierung im Änderungsfall ist somit spiegelbildlich zu der dem Einsatzverantwortlichen eingeräumten Möglichkeit, seine Anlagenfahrweise noch bis kurz vor dem Erfüllungszeitpunkt abändern zu können.

Den berechtigten Interessen der Einsatzverantwortlichen, den IT-Aufwand für ständige Aktualisierung der Einsatzplanungsdaten nicht ausufern zu lassen, wurde dadurch Rechnung getragen, dass eine Erheblichkeitsschwelle vorgesehen ist, die grundsätzlich erst die Verpflichtung zum Datenupdate gegenüber dem ÜNB auslöst. Abhängig von der Größe der Erzeugungseinheit wird eine Erheblichkeit erst dann angenommen, wenn sich im Vergleich zur letzten Datenübermittlung des Einsatzverantwortlichen eine Wertänderung von mindestens 10 MW (bei Anlagen größer oder gleich 100 MW Nettonennleistung) bzw. von mindestens 10 % der Nettonennleistung (bei Anlagen kleiner 100 MW Nettonennleistung) ergeben hat.

Sowohl die eingezogenen Auslöseschwellen als auch die Verpflichtung zur unverzüglichen Datenaktualisierung im Änderungsfall wurden in der Konsultation von zahlreichen Beteiligten kritisiert. So bedeute dies insbesondere für kleine Unternehmen einen erheblichen personellen und technischen Aufwand.

Die Kritik übersieht nach Auffassung der Beschlusskammer aber, dass der Aktualisierungsaufwand des Einsatzverantwortlichen unmittelbar auch mit der Frage verknüpft ist, wie häufig der betreffende Akteur bis zum Erfüllungszeitpunkt noch Änderungen an seiner Einsatzplanung vornimmt und sich hieraus Meldebedarf überhaupt ergibt. Bei sehr kleinen Erzeugungseinheiten wird im Zweifel ein solchermaßen reger Änderungsbedarf möglicherweise gar nicht erst entstehen. Bei mittelgroßen bis großen Einheiten dagegen, bei denen die Optimierung des Einsatzes verschiedener Anlagen zum Kernbestandteil des täglichen Geschäfts gehört, wird man hingegen ohnehin einen entsprechend hohen Grad an IT-Automatisierung bereits vorfinden. In jedem Fall aber erscheint es zumutbar, dass der – insoweit von der Volatilität der Einsatzplanung abhängige – Aufwand für die informationstechnische Umsetzung von den Betreibern der Erzeugungsan-

lagen getragen wird. Denn die Betreiber der Erzeugungsanlagen profitieren umgekehrt auch in hohem Maße von der Stabilität und Zuverlässigkeit des Gesamtsystems.

1.5. Rückmeldung des ÜNB

Die Übermittlung von Kraftwerkseinsatzplanungsdaten an den ÜNB ist als bidirektionaler Prozess ausgestaltet. Unmittelbar nach Eingang der Daten beim ÜNB erfolgt dort eine formale und inhaltliche Kontrolle. Im Anschluss erhält der Einsatzverantwortliche eine Rückmeldung über das Ergebnis der Prüfung. Auf diesem Weg erhält der Einsatzverantwortliche die Möglichkeit, etwa vorliegende Datenfehler kurzfristig zu bereinigen.

In der Konsultation wurde von Seiten einiger Anlagenbetreiber gefordert, es möge auf die Statuierung einer expliziten Verpflichtung des Einsatzverantwortlichen zur Auswertung dieser ÜNB-Rückmeldungen verzichtet werden.

Soweit hieraus die mögliche Absicht hervortritt, Mängeln bei der Datenkonsistenz oder –qualität von vornherein nicht zu begegnen oder dieser Thematik generell keine nähere Aufmerksamkeit zu widmen, so ist dieses Ansinnen ausdrücklich zurückzuweisen. Die Betreiber von Erzeugungsanlagen sollten sich darüber bewusst sein, dass die Übermittlung der Kraftwerkseinsatzplanungsdaten für die Systemverantwortung der ÜNB von erheblicher Bedeutung sind. Großflächige Mängel bei der Qualität dieser Daten können unter Extrembedingungen zu netztechnischen Problemen werden, die gegebenenfalls auch auf die Anlagenbetreiber durchschlagen können, falls es partiell oder vollständig zu einem Netzausfall kommt.

Überdies weist die Beschlusskammer darauf hin, dass sie sich regelmäßig und ausführlich von den ÜNB Bericht erstatten lassen wird, falls Einsatzverantwortliche den Verpflichtungen aus dieser Festlegung nicht nachkämen.

2. Weitere Prozess- und Datenformatvorgaben (Tenorziffer 2, Anlagen 2-7)

Während Anlage 1 dieser Festlegung die grundlegenden Pflichten der Beteiligten bei der Übermittlung von Kraftwerkseinsatzplanungsdaten an die ÜNB sowie der Übermittlung von Prüfergebnissen an die Einsatzverantwortlichen festschreibt, widmen sich die vorgenannten weiteren Prozess- und Datenformatdokumente den Details der technischen Umsetzung. Sie werden durch diese Festlegung als für die weitere Umsetzung verbindlich erklärt.

Die genannten Dokumente sind parallel zum Festlegungsverfahren in Projektgruppen des BDEW erarbeitet worden. Einbezogen waren sowohl Vertreter der ÜNB, der Betreiber von Erzeugungsanlagen sowie auch der VNB. Bei offenen grundsätzlichen Fragen erfolgte eine enge Rückkopplung mit der Beschlusskammer. Es soll an dieser Stelle ganz ausdrücklich die

kooperative und engagierte Zusammenarbeit der Projektgruppen angesprochen werden, die maßgeblich zum effektiven Durchlaufen dieses Festlegungsverfahrens mit beigetragen hat.

3. Umsetzungsfristen (Tenorziffer 3)

Für die Umsetzung der Vorgaben nach diesem Beschluss hat die Kammer einen Zeitraum von rund sechs Monaten ab Beschlussfassung vorgesehen. Die Bemessung dieser Umsetzungsphase trägt einerseits dem Umstand Rechnung, dass die am Prozess der Datenübermittlung Beteiligten einerseits bereits seit mehreren Jahren mit der gesetzlich bestehenden Verpflichtung konfrontiert sind und sich darüber hinaus auch seit mindestens 2011 auch mit konkreten Forderungen der ÜNB, gerichtet auf Übermittlung der hier festgelegten Daten, konfrontiert sahen. Insofern konnte von den Beteiligten erwartet werden, dass mindestens eine rudimentäre Vorbefassung mit der Thematik bereits stattgefunden hat.

Darüber hinaus hält sich die Umsetzungsfrist durchaus in den Größenordnungen, die bei anderweitigen Festlegungsverfahren der Marktkommunikation in der Vergangenheit üblich waren. In diesem Verfahren ist insbesondere zu berücksichtigen, dass es im Nachgang zu dieser Festlegung keiner Erarbeitung eines gesonderten Prozessdokumentes und zeitlich daran anschließend der Erstellung einer Datenformatbeschreibung mehr bedarf. Beide Dokumente wurden, wie oben dargelegt, parallel zum Festlegungsverfahren in der Branche erarbeitet und können nun ohne weitere Zwischenschritte als Grundlage der Umsetzung dienen.

Schließlich ist die Kammer den Anliegen einiger (insbesondere kleinerer) Akteure insoweit entgegen gekommen, als sie von dem ursprünglich in früheren Entwurfsständen vorgesehenen Stichtag 01.07.2014 für die Aufnahme eines Testbetriebes Abstand genommen und nur den 01.10.2014 für die Aufnahme des Regelbetriebes vorgesehen hat. Dies eröffnet die Möglichkeit, je nach den individuellen Gegebenheiten mehr Zeit für die eigentliche Umsetzung vorzusehen, sofern dies benötigt wird.

Da für die Übermittlung der Daten über geplante und nichtgeplante Verfügbarkeiten derzeit noch keine explizite Prozess- und Datenformatbeschreibung vorliegt, wurde die Umsetzungsfrist hierfür um sechs Monate länger angesetzt.

4. Vorlage von Dokumenten für Übermittlung von Nichtverfügbarkeiten (Tenorziffer 4)

Die vorstehend genannten Prozess- und Datenformatbeschreibungen, die für die Übermittlung der Daten über geplante sowie ungeplante Nichtverfügbarkeiten erforderlich sind, sind bis spätestens 31.07.2014 vorzulegen. Die Kammer regt an, diese Dokumente auf gleichem Weg, nämlich über die einschlägigen Projektgruppen des BDEW, fertigzustellen. Die Frist 31.07.2014

soll gewährleisten, dass das erforderliche Dokument über das Datenformat zum 01.08.2014 wieder in der üblichen zeitlichen Taktung in die Datenformatkonsultation der „edi@energy“ einfließen kann und insofern keine Sonderfristen gelten müssen.

5. Widerrufsvorbehalt (Tenorziffer 5)

Die Beschlusskammer behält sich gemäß § 36 Abs. 2 Ziff. 3 VwVfG den Widerruf dieser Festlegungsentscheidung vor. Dieser Vorbehalt soll insbesondere sicherstellen, dass neue Erkenntnisse berücksichtigt werden können, soweit dies erforderlich ist. Nur so kann die Zukunftsoffenheit aufgrund eines derzeit nicht konkret absehbaren Anpassungsbedarfs gewährleistet werden. Hiervon wird das berechnigte Bedürfnis der Unternehmen nach Planungssicherheit nicht beeinträchtigt, da solche Erwägungen in einem etwaigen Änderungsverfahren unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen sind.

6. Kosten (Tenorziffer 6)

Hinsichtlich der Kosten bleibt ein gesonderter Bescheid nach § 91 Abs. 1 Ziff. 4 EnWG vorbehalten.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Matthias Otte
Vorsitzender

Dr. Kathrin Thomaschki
Beisitzerin

Jens Lück
Beisitzer